

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und § 58 Nr. 1 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. August 2012 (BGBl. I S. 3154); § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs. KAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2014 und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky in der öffentlichen Sitzung am 05. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Benutzungsordnung des Museums Niesky mit den Einrichtungen

Konrad-Wachsmann-Haus Niesky und Johann-Raschke-Haus Niesky

- § 1 Status, Sitz, Trägerschaft
 - § 2 Zweckbestimmung und Aufgaben
 - § 3 Sammlung
 - § 4 Zusammenarbeit
 - § 5 Räume des Museums
 - § 6 Benutzungsverhältnis
 - § 7 Benutzung für wissenschaftliche und kommerzielle Zwecke
 - § 8 Druckwerke, Beleg- oder Studienarbeiten
 - § 9 Haftung
 - § 10 In-Kraft-Treten
- Anlage: Gebührenordnung

§1 Status, Sitz, Trägerschaft

(1)

Durch diese Satzung wird die Benutzung des Museums Niesky mit seinen Einrichtungen geregelt.

(2)

Das Museum Niesky ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Niesky und besteht aus den Einrichtungen:

- Konrad-Wachsmann-Haus Niesky
- Johann-Raschke-Haus Niesky

(beide nachfolgend bezeichnet als Museum).

(3)

Träger des Museums ist die Große Kreisstadt Niesky, Muskauer Straße 20/22 in 02906 Niesky, vertreten durch den Oberbürgermeister.

§ 2 Zweckbestimmung und Aufgaben

(1)

Das Museum Niesky verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2)

Es ist eine ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt. Das Museum Niesky arbeitet auf der Grundlage des Kodex der Berufsethik des ICOM (International Council of Museums / Internationaler Museumsrat).

(3)

Das Museum hat die Aufgabe, materielle Zeugnisse, Informationen und Kontexte zum historischen und industriellen Holzhausbaus, der Stadt- und Regionalgeschichte sowie gegenwärtiger Kunst und Kultur zu sammeln, sachkundig zu bewahren, zu erschließen

und einer breiten Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen. Die Vermittlung erfolgt in ständigen Ausstellungen, Sonderausstellungen, Veranstaltungen und museumspädagogischen Programmen, in eigenen oder fremden Publikationen oder in anderer geeigneter medialer Form.

(4)

Im Johann-Raschke-Haus Niesky befindet sich die Sammlung zur Stadtgeschichte, welche kulturgeschichtliche Zeugnisse aus den verschiedensten Bereichen menschlichen Wirkens sowie die Entwicklung der Stadt Niesky und ihrer Bürger dokumentiert. Mit den Themen Herrnhuter Brüdergemeine, Bildungs- und Erziehungswesen an den Internatsschulen der Herrnhuter Brüderunität sowie industrielle Entwicklung hat es eine überregionale Bedeutung. Die stadtgeschichtliche Abteilung verfolgt mit ihrer Arbeit zudem die Absicht, die Heimatverbundenheit der Nieskyer Bürger vertiefen zu helfen und regionale Kunst, Kultur und Tradition zu bewahren und zu fördern.

(5)

Mit dem Erwerb und der denkmalgerechten Sanierung des Konrad-Wachsmann-Hauses besitzt die Stadt Niesky ein Baudenkmal von internationalem Rang. Mit der Etablierung des Konrad-Wachsmann-Hauses Niesky wird ein Fachmuseum für historischen Holzhausbau aufgebaut. Dargestellt wird die Geschichte des industrialisierten, vorgefertigten Holzhausbau am Beispiel der Nieskyer Firma Christoph & Unmack im Kontext der Bauten der Moderne der 1920/30er-Jahre. Sowohl die lange Tradition der regionalen Volksbauweisen (Umgebände- und Schrotholzhäuser), als auch aktuelle Tendenzen des heutigen Holzbaus auf internationaler Ebene werden hierbei aufgegriffen. Besonderes Augenmerk wird auf das Wirken des Architekten Konrad Wachsmann gelegt, der weltweit als Pionier des industriellen Bauens gilt.

(6)

Das Museum versteht sich darüber hinaus als Ort des Lernens, der Kommunikation und des Wissensaustausches und richtet sich an ein breites Publikum unterschiedlicher Interessen und Altersgruppen. Das Museum dient dem kulturellen Ansehen der Stadt Niesky und fördert den Tourismus.

§ 3 Sammlung

(1)

Das Museum sammelt seinen Aufgaben und seinem Zweck entsprechend Sachzeugen zum historischen Holzhausbau sowie zur Stadt- und Regionalgeschichte. Dazu zählen Objekte, Druck- und Schriffterzeugnisse, Grafik und Fotografie sowie audiovisuelle Medien.

(2)

Die Aufnahme der Objekte richtet sich nach den relevanten thematischen Bezügen und obliegt der Museumsleitung.

(3)

Die Sammlung des Museums ist unveräußerlich. Die Sicherheit und ihr Bestandsschutz werden seitens des Trägers gewährleistet.

§ 4 Zusammenarbeit

(1)

Das Museum pflegt kooperative Beziehungen zu Netzwerkpartnern zum Thema Holzhausbau im In- und Ausland.

(2)

Außerdem hält es Kontakt mit Bildungseinrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und Institutionen und einer interessierten und engagierten Öffentlichkeit, die den Erfahrungsaustausch auf musealem Gebiet ermöglichen.

§ 5 Räume des Museums

(1)

Die Ausstellungs- und Büroräume des Museums befinden sich in Niesky in der Goethestraße 2 (Konrad-Wachsmann-Haus Niesky) und am Zinzendorfplatz 8 (Johann-Raschke-Haus Niesky). An beiden Standorten befinden sich Schriftgut und die Präsenzbibliothek des Museums sowie eine umfangreiche Materialsammlung und Fotothek (Bildarchiv).

(2)

Für die sachgerechte Unterbringung der Sammlungsobjekte stehen angemessene Räume als Museumsdepot zur Verfügung.

§ 6 Benutzungsverhältnis

(1)

Die Besichtigung aller Sammlungen und die Nutzung aller Räume sind innerhalb der Öffnungszeiten und Verfügbarkeit jedermann im Rahmen der Benutzungssatzung gestattet.

(2)

Außerhalb der Öffnungszeiten muss die Besichtigung und Nutzung der Räume vereinbart werden.

(3)

Durch die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Mit dem Betreten der Einrichtungen erkennt der Besucher die Hausordnungen an.

(4)

Die Stadtverwaltung Niesky erhebt für die Benutzung des Museums und die Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren. Die Gebühren sind in der Anlage zur Satzung enthalten. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(5)

Die Hausordnungen und die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

(6)

Die Museumsleitung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann auch auf andere Mitarbeiter übertragen werden. Den Anordnungen und Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.

(7)

Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen durch Beauftragte des Museums der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden. Bei Verweis aus dem Museum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 7 Benutzung für wissenschaftliche und kommerzielle Zwecke

(1)

Die Sammlungsbestände des Museums stehen der Öffentlichkeit zu Studien- und Forschungszwecken sowie aufgrund eines kulturgeschichtlichen Interesses zur Verfügung.

(2)

Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, haben das Recht auf Nutzung des Sammlungsgutes des Museums sowie der Museumsbibliothek.

(3)

Über den Antrag entscheidet die Museumsleitung.

(4)

Die Benutzung der Sammlungsbestände ist gebührenfrei. Es wird pro Nutzungstag der Eintrittspreis für das Museum erhoben.

(5)

Die Benutzung des Museumsgutes ist grundsätzlich nur in den Räumen des Museums gestattet.

(6)

In begründeten Ausnahmefällen kann die Museumsleitung die Benutzung des Museumsgutes außerhalb des Museums gestatten.

(7)

Begründete Ausnahmefälle liegen vor, wenn:

- a) die wissenschaftliche Bearbeitung in anderen Museen oder wissenschaftlichen Einrichtungen stattfinden muss
- b) restauratorische oder konservatorische Bearbeitungen durch Fachleute notwendig sind
- c) Präsentationen im Rahmen musealer Ausstellungen vorgesehen sind.

(8)

Der Verleih von Museumsgut zu Ausstellungszwecken kann auf Antrag grundsätzlich an Museen auf vertraglicher Basis erfolgen. Dauerleihgaben Dritter werden nicht verliehen.

(9)

Veranstaltungsräume des Museums dienen den kulturellen Zwecken der Stadt Niesky, in erster Linie Veranstaltungen und Ausstellungen des Museums sowie Kooperationsveranstaltungen auf privatrechtlicher Basis.

§ 8 Druckwerke, Beleg- oder Studienarbeiten

(1)

Soweit ein Druckwerk, eine Publikation zu einem fachwissenschaftlichen Thema, eine Beleg- oder Studienarbeit von einem Benutzer unter wesentlicher Benutzung eines Museumsobjektes der Stadt Niesky angefertigt worden ist, so ist der Benutzer verpflichtet, dem Museum ein kostenloses Exemplar zur Verfügung zu stellen.

(2)

Ist dem Benutzer die kostenlose Abgabe eines Exemplars nicht zumutbar, so ist er verpflichtet, dem Museum ein Exemplar zur Herstellung einer Vervielfältigung zu überlassen.

(3)

Die Anfertigung von Reproduktionen von Sammlungsgut sowie die Publikation und Edition von Sammlungsgut bedürfen der Zustimmung des Museums. Jegliche Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(4)

Die Verwendung von Museumsgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

(5)

Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte ist der Benutzer verantwortlich.

§ 9 Haftung

(1)

Die Benutzer und Besucher des Museums bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften für alle Schäden, die sie während ihres Museumsaufenthaltes verursachen.

(2)

Das Museum haftet nicht für durch Besucher mitgebrachtes und im Museum abhanden gekommenes bzw. beschädigtes Eigentum. Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(3)

Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter eintreten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Benutzungsordnung des Museums Niesky tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Museum Niesky, Beschluss Nr.: 97/2001 vom 03. Dezember 2001 außer Kraft.

ausgefertigt:

Niesky, den 6.5.2014

gez. Rückert
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenordnung des Museums Niesky

§ 1 Allgemeines

(1)

Der Kauf eines Tickets für das Konrad-Wachsmann-Haus berechtigt gleichzeitig zum Eintritt in das Johann-Raschke-Haus (Kombi-Ticket).

(2)

Das Kombi-Ticket kann in beiden Einrichtungen erworben werden.

(3)

Das Einzelticket für das Johann-Raschke-Haus gilt nur für diese Einrichtung.

(4)

Für Führungen und Veranstaltungen ist der Eintrittspreis zuzüglich der festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 2 Eintrittspreise: Kombi-Ticket Konrad-Wachsmann-Haus / Johann-Raschke-Haus

Erwachsene	5,00 €
Ermäßigte	2,00 €
Kinder 4 bis 18 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Schwerbeschädigte	
Kinder bis 4 Jahre	frei
Familienkarte	10,00 €
bis 2 Erwachsene, Kinder bis 18 Jahre	
Besucher in Gruppen	
ab 10 Personen je Person	3,00 €
Besucher in Gruppen ermäßigt	
ab 10 Personen je Person	1,50 €
Unterrichtsbegleitende Führungen und Veranstaltungen (auf Voranmeldung)	
pro Schüler, bis zu 2 Begleitpersonen	1,00 €
Museumsführungen (auf Voranmeldung)	
bis 10 Personen, Führungsgebühr pauschal	10,00 €
zzgl. Eintritt	
ab 10 Personen, Führungsgebühr pro Person	1,00 €
zzgl. Eintritt	
Thematische Stadtführungen (auf Voranmeldung)	
- nur in Verbindung mit Eintritt Museum	
Museumsführung + Eintritt (ohne Gruppenrabatt) + Stadtführungsaufschlag	
Stadtführungsaufschlag kleine Holzhausführung	1,00 €
Stadtführungsaufschlag große Holzhausführung	2,00 €
Stadtführungsaufschlag Brüdergemeinde	1,00 €

§ 3 Eintrittspreise: Einzel-Ticket (gilt nur für Johann-Raschke-Haus)

Erwachsene	2,50 €
Ermäßigte	1,00 €
Kinder ab 4 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Schwerbeschädigte	
Kinder bis 4 Jahre	frei
Familienkarte	5,00 €
bis 2 Erwachsene, Kinder bis 18 Jahre	
Gruppen	
ab 10 Personen je Person	1,50 €
Gruppen ermäßigt	
ab 10 Personen je Person	0,80 €
Führungen (auf Voranmeldung)	
bis 10 Personen, pauschal	10,00 €
zzgl. Eintritt	
ab 10 Personen, pro Person	1,00 €
zzgl. Eintritt	
Unterrichtsbegleitende Führungen und Veranstaltungen (auf Voranmeldung)	
pro Schüler (bis zu 2 Begleitpersonen frei)	0,50 €

§ 4 Sonstige Serviceleistungen

A 4- Format Kopie oder Druck pro Seite	0,10 €
Digitalscan von Museumsobjekten pro Stück	5,00 €
Ermäßigungen bzw. Erlass bei Nachweis wissenschaftlicher Arbeit und Überlassung eines Belegexemplars	
Veröffentlichungsgebühr für Publikationen	20,00 €